

RVO zur Sperrzeitverkürzung der Außengastronomie Überblick der Geltungsvorschriften

Zeitlicher Geltungsbereich: 01.05. bis 31.10.2024 Adressat: Gaststättenbetriebe mit Außenbewirtschaftung		
	Räumlicher Geltungsbereich	Beginn der Sperrzeit
Allgemeine Regelung über den Beginn der Sperrzeit (Rechtsverordnung)	ZONE A <ul style="list-style-type: none"> • Heilbronner Altstadt • Bahnhofsvorstadt • Erweiterte Innenstadt (Allee, Weinsberger Straße, Oststraße und Südstraße) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sonntag bis Donnerstag = 24 Uhr - Freitag und Samstag = 01 Uhr
	ZONE B <ul style="list-style-type: none"> • Restliche Kernstadt Heilbronn • Böckingen, Neckargartach, Sontheim 	<ul style="list-style-type: none"> - Sonntag – Donnerstag = 23 Uhr - Freitag und Samstag = 24 Uhr
	ZONE C Biberach, Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg	<ul style="list-style-type: none"> - Sonntag bis Donnerstag = 22 Uhr - Freitag und Samstag = 23 Uhr
Sonderregelungen	Stadtkreis Heilbronn	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten, bei denen in der konzessionierten Außenbewirtschaftung bereits weitergehende Betriebszeiten genehmigt wurden, bleiben unberührt (= Bestandsschutz). • Auf Antrag kann in Einzelfällen der Beginn der Sperrzeit von Sonntag bis Donnerstag auf 24 Uhr und Freitag und Samstag auf 1 Uhr unter Beachtung des Nachbarschutzes auf Antrag kostenfrei festgesetzt werden, soweit diese Sperrzeiten nicht bereits aufgrund der Rechtsverordnung gelten (= Zusicherung der Verwaltung).
Nachbar-schutz	Die geltenden Lärmrichtwerte ab 22 Uhr sind weiterhin zu beachten und deren Einhaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Gaststätteninhabers!	